



EGMR: PETROPOULOU-TSAKIRIS V. GREECE (NR. 44803/04)

Vorfall bei einer polizeilichen Leibesvisitation einer schwangeren Roma

Urteil der Kammer der 1. Sektion vom 06.12.2007 in der Rechtssache des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR): Petropoulou-Tsakiris v. Greece (Nr. 44803/04), rechtskräftig am 06.03.2008.

Betroffener Staat:

- Griechenland

Verletzung von:

- Art. 3 und Art. 14 i.V.m. Art. 3 EMRK

Sachverhalt / Prozessverlauf

Die Beschwerdeführerin ist Roma und lebt in Aspropyrgos in einer Roma Siedlung. Die Polizei plante im Januar 2002 die Durchsuchung der Siedlung, um Drogenhändler festzunehmen. Sie durchsuchte mehrere Behausungen und nahm einige Personen fest. Zum Zeitpunkt des Einsatzes war die Beschwerdeführerin in der 10. Woche schwanger.

Version der Beschwerdeführerin

Die Beschwerdeführerin und andere Roma Frauen wurden von der Polizei für eine Leibesvisitation zusammengeführt. Dabei sah die Beschwerdeführerin, dass die Polizisten eine Roma mit einer Behinderung verhöhnten. Als sie auf die Polizisten zuzuging, wurde sie grob von einem von ihnen zurückgestossen, während

ein anderer ihr in den Rücken trat, obwohl sie ihnen zurief, dass sie schwanger sei. Wegen des Trittes fühlte sie einen scharfen Schmerz im Unterleib und fing an zu bluten. Obwohl die Blutung den anwesenden Polizisten aufgefallen war, wurde sie nicht ins Spital gebracht. Die Beschwerdeführerin traute sich auch nicht alleine ins Spital zu gehen, da sie zu der Zeit keine Identifikationspapiere besass und Angst hatte, dass sie deshalb nicht behandelt werden würde. Am nächsten Tag informierte sie den griechischen „Helsinki Monitor“ über den Vorfall, worauf sie ein Mitarbeiter ins Krankenhaus brachte, wo sie einige Tage später eine Fehlgeburt erlitt.

Version des Staates

Der Staat bestreitet, dass während des Einsatzes Gewalt angewendet wurde. Die Anwesenheit eines richterlichen Beamten während des Einsatzes garantiere ein korrektes Verhalten der Polizisten.

Die Fakten

Die Beschwerdeführerin erstattete Anzeige gegen die Polizisten. Das Untersuchungsverfahren wurde von demselben Polizeikommando geleitet, welches den Einsatz in der Roma Siedlung durchgeführt hatte. Die Beschwerdeführerin forderte deshalb, dass die Polizisten, die an der Durchsuchung teilgenommen hatten, von der Durchführung der Untersuchung ausgeschlossen würden. Der Leiter des Polizeikommandos bat daraufhin die Staatsanwaltschaft, die Namen der zuständigen Polizisten preiszugeben. Die Antwort der Staatsanwaltschaft ist nicht bekannt. Das Untersuchungsverfahren wurde schliesslich beendet ohne dass ein Strafverfahren eingeleitet wurde, da die Täter nicht identifiziert wurden.

Der griechische Polizeidirektor eröffnete später aufgrund der starken öffentlichen Reaktion eine informelle administrative Untersuchung. Im Schlussbericht schrieb er, dass die Beschwerde gegen die Polizei übertrieben gewesen sei und dass dieses Vorgehen die übliche Taktik der Roma sei, um die Polizei zu schwächen.

Die Beschwerdeführerin reichte Beschwerde am EGMR wegen Verletzung von Art. 3, Art. 13 und Art. 14 EMRK ein.

Antwort des Gerichts bezüglich einer allfälligen Verletzung von Art. 3 und Art. 13 EMRK

Die Beschwerdeführerin macht geltend, dass die Fehlgeburt durch die unverhältnismässige und unnötige Gewaltanwendung der Polizei verursacht worden war. Ausserdem hätten die Behörden keine angemessene Untersuchung durchgeführt.

Der Staat macht geltend, dass sich die Fehlgeburt nicht während einer Polizeihaft ereignete, weswegen die Polizei nicht verantwortlich gemacht werden könne. Der Staat betont auch, dass die Beschwerdeführerin keinen Beweis für die Gewaltanwendung erbracht hat und sich keiner rechtsmedizinischer Untersuchung unterzogen hatte.

Das Gericht stellt fest, dass die Gründe für die Fehlgeburt nicht geklärt wurden. Das ärztliche Gutachten berichtet nur über die Blutung und die Fehlgeburt, ohne andere Verletzungen zu erwähnen. Auch konnte die Beschwerdeführerin keine Beweise oder Zeugen für die Gewaltanwendung vorweisen. Es liegen demnach zu wenige Hinweise vor, um eine Verletzung von Art. 3 EMRK festzustellen.

Zur Angemessenheit der Untersuchung

Wenn eine Person angibt von der Polizei misshandelt worden zu sein, sind die Behörden verpflichtet eine wirksame und offizielle Untersuchung durchführen. Diese muss geeignet sein, um die Täter zu identifizieren und zu bestrafen. Die Behörden müssen dabei ernsthaft versuchen den Sachverhalt zu klären, ohne sich auf voreilige oder schlecht begründete Schlussfolgerungen zu stützen.

Das Gericht weist darauf hin, dass das ärztliche Gutachten und die Anschuldigungen der Beschwerdeführerin den Verdacht schufen, dass die Fehlgeburt durch übermässige Gewaltanwendung verursacht worden ist, weshalb eine Untersuchung eingeleitet werden musste.

Dass die strafrechtliche Untersuchung durch denselben Polizeiposten durchgeführt wurde, der für den Einsatz in der Roma Siedlung verantwortlich gewesen war, schränkt deren Glaubwürdigkeit und Objektivität ein. Dazu wurden wesentliche Elemente, wie das ärztliche Gutachten, bei der Untersuchung ausser Acht gelassen. An der Beschwerdeführerin wurde keine rechtsmedizinische Untersuchung durchgeführt, obwohl dies von ihr gewünscht wurde. Der Staat hatte geltend gemacht, dass die fehlende rechtsmedizinische Untersuchung der Be-

schwerdeführerin anzulasten sei; das Gericht weist jedoch darauf hin, dass es die Pflicht der Behörden ist, alle möglichen Mittel einzusetzen, um Beweise betreffend des Vorfalls zu sammeln. Die Untersuchung kam des Weiteren nur sehr schleppend voran und die später durchgeführte administrative Untersuchung war informell und dauerte nur einen Tag.

In Anbetracht dieser Tatsachen beurteilt das Gericht die durchgeführte Untersuchung als nicht angemessen und kommt zum Schluss, dass Art. 3 EMRK im verfahrensrechtlichen Aspekt verletzt wurde.

Da die Verletzung von Art. 3 EMRK bezüglich des Verfahrensaspektes festgestellt wurde, betrachtet es das Gericht als nicht notwendig, die Beschwerde unter Art. 13 EMRK nochmals zu beurteilen.

Antwort des Gerichts betreffend einer allfälligen Verletzung von Art. 14 EMRK

Das Gericht ruft in Erinnerung, dass der Pluralismus nicht eine Gefahr, sondern eine Bereicherung für die Gesellschaft ist. Es ist die Aufgabe des Staates, Rassendiskriminierung und rassistische Gewalt zu bekämpfen. Während der Untersuchung von Gewaltdelikten sollte der Staat alles in seiner Macht stehende tun, um allfällige rassendiskriminierende Motive aufzudecken.

Das Gericht räumt ein, dass es in der Praxis nicht einfach ist, ein rassendiskriminierendes Motiv aufzudecken. Im vorliegenden Fall erscheint es aber als inakzeptabel, dass die untersuchenden Behörden nicht nur keinerlei Bemühungen vorgenommen hatten, um zu überprüfen ob das Verhalten der involvierten Polizisten eine Roma-feindliche Stimmung verriet, sondern dass auch der Polizeichef während der ganzen Untersuchung immer wieder generalisierende Bemerkungen zu der ethnischen Abstammung der Beschwerdeführerin machte. Im Speziellen ist das Gericht betroffen über die Bemerkung des Polizeidirektors in seinem Schlussbericht der informellen administrativen Untersuchung, wo er Beanstandungen von Roma generell als übertrieben und als „übliche Taktik der Roma, um die Polizei zu in ein schlechtes Licht zu stellen und zu schwächen“ beschrieb. Dies weist auf eine generelle, diskriminierende Haltung der Behörden hin, was die Beschwerdeführerin in ihrem Glauben bestärken musste, dass die Untersuchung aufgrund ihrer ethnischen Abstammung nicht angemessen und wirksam durchgeführt wurde. Der Staat brachte keine Rechtfertigungsgründe für jene Bemerkungen vor.

Das Gericht entscheidet, dass das Versagen der Behörden bei der Ermittlung eines allfällig rassendiskriminierenden Motivs, zusammen mit ihrer generellen Haltung während der Untersuchung eine Verletzung von Art. 14 EMRK in Verbindung mit Art. 3 EMRK im verfahrensrechtlichen Aspekt darstellen.

Links zum Urteil:

English:

<http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/view.asp?action=html&documentId=826734&portal=hbkm&source=externalbydocnumber&table=F69A27FD8FB86142BF01C1166DEA398649>

Français : Le texte de cet arrêt n'est disponible qu'en langue anglaise.